



BMVIT – IV/ST3 (Rechtsbereich Bundesstraßen)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

DVR 0000175

E-Mail: st3@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-312.408/0016-IV/ST-ALG/2013

EDIKT

Kundmachung der verfahrensgegenständlichen Anträge im Großverfahren betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben S 8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt Knoten S 1/S 8 – Anschlussstelle Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West), im Bereich der Gemeinden Aderklaa, Raasdorf, Deutsch-Wagram, Parbasdorf, Markgrafneusiedl, Gänserndorf und Obersiebenbrunn und der öffentlichen Auflage der Projektunterlagen

Mit Schreiben vom 19. Juli 2011 hat die ASFINAG Bau Management GmbH als Bevollmächtigte der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie den Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und auf Erlassung eines teilkonzentrierten Genehmigungsbescheides gemäß § 24 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) insbesondere in Verbindung mit § 24f Abs. 1 UVP-G 2000, § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971) und § 17 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) für das Bundesstraßenbauvorhaben S 8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt Knoten S 1/S 8 – Ast. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West), im Bereich der Gemeinden Aderklaa, Raasdorf, Deutsch-Wagram, Parbasdorf, Markgrafneusiedl, Gänserndorf und Obersiebenbrunn eingebracht. Mit den Schreiben vom 30. Juli 2012 und 18. September 2013 wurde das Vorhaben geändert. Mit Schreiben vom 3. April 2014 ist das Land Niederösterreich dem Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 und dem Antrag der ASFINAG hinsichtlich bestimmter Vorhabensteile (Landesstraßen) als Mit Antragsteller beigetreten. Die Anträge enthalten die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitserklärung.

Beschreibung des Vorhabens:

Die S 8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt West, springt von der geplanten S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn, im Knoten S 1/S 8 ab und verläuft danach in Richtung Norden. In Folge quert sie die Landesstraßen L 3019 und L 3023 sowie den Rußbach und erreicht bei der Landesstraße L 6 die Anschlussstelle Deutsch-Wagram. An der Gemeindegrenze Deutsch-Wagram/Parbasdorf schwenkt die Trasse Richtung Nordosten. In der Anschlussstelle Strasshof wird die Landesstraße B 8 mit einem Zubringer an die S 8 angeschlossen. Die Trasse verläuft danach weiter nach Südosten bis zur Anschlussstelle Markgrafneusiedl, mit der die Landesstraße L 11 angebunden wird. Nach der Anschlussstelle Markgrafneusiedl führt die Trasse in einem Linksbogen in Richtung Nordosten und verläuft dabei entlang der Gemeindegrenze von Gänserndorf und Obersiebenbrunn im Bereich des Klingenfelds und schwenkt mit einem Rechtsbogen nach Südosten zur Landesstraße L 9. Der Abschnitt West endet bei der Anschlussstelle Gänserndorf/Obersiebenbrunn mit einer Anbindung an die Landesstraße L 9.

Rechtliche Grundlagen:

Dieses Bauvorhaben ist gemäß § 23a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2014, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 77/2012 sieht vor, dass die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat. Gegenstand des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens ist die Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971, BGBl. Nr. 286 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2013 und die Rodung von Flächen gemäß § 17 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 189/2013, jeweils in Verbindung mit § 24f UVP-G 2000. Das Verfahren wird durch Bescheid abgeschlossen.

Öffentliche Auflage:

Gemäß § 24 Abs. 8 in Verbindung mit § 9 UVP-G 2000 sowie gemäß §§ 44a und 44b AVG erfolgt die Auflage der Anträge und der Projektunterlagen zur öffentlichen Einsicht für die Dauer von acht Wochen, vom 14. Juli 2014 bis einschließlich 8. September 2014.

Ort und Zeit der Einsichtnahme:

In den Antrag vom 19. Juli 2011, in die Antragsänderungen vom 30. Juli 2012 und 18. September 2013, in den Antrag des Landes Niederösterreich vom 3. April 2014 und in die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und in die Umweltverträglichkeitserklärung (zusammengestellt in vier Projektkisten - „Einreichprojekt 2010“) kann für die Dauer von acht Wochen, **vom 14. Juli 2014 bis einschließlich 8. September 2014**, bei folgenden Amtsstellen Einsicht genommen werden:

- Gemeindeamt der Gemeinde Aderklaa, Aderklaa 12, 2232 Aderklaa
- Gemeindeamt der Gemeinde Raasdorf, Bahnstraße 5, 2281 Raasdorf
- Stadtamt der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram, Bahnhofstraße 1a, 2232 Deutsch-Wagram
- Gemeindeamt der Gemeinde Parbasdorf, Parbasdorf 32, 2232 Parbasdorf
- Gemeindeamt der Gemeinde Markgrafneusiedl, Altes Dorf 49, 2282 Markgrafneusiedl
- Stadtamt der Stadtgemeinde Gänserndorf, Rathausplatz 1, 2230 Gänserndorf
- Gemeindeamt der Marktgemeinde Obersiebenbrunn, Hauptplatz 11, 2283 Obersiebenbrunn

jeweils während der Amtsstunden und beim

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (UVP-Behörde), Abteilung IV/ST3, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, 2. Stock, Zimmer 2F11 (nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Tel.-Nr. 01/71162/655730).

Stellungnahmen und Einwendungen:

- 1) Gemäß § 24 Abs. 8 iVm § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 kann jedermann innerhalb der Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (UVP-Behörde), Abteilung IV/ST3, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, abgeben.
- 2) Innerhalb der Auflagefrist können Parteien, darunter insbesondere Nachbarn im Sinne des § 19 Abs. 1 UVP-G 2000, schriftlich Einwendungen beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (UVP-Behörde), Abteilung IV/ST3, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, erheben.

Gemäß § 44b Abs. 1 AVG hat die Kundmachung durch Edikt zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig – innerhalb der Einwendungsfrist vom 14. Juli 2014 bis einschließlich 8. September 2014 – bei der Behörde (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie) schriftlich Einwendungen erheben. Die Tage des Postlaufes sind in die Einwendungsfrist nicht einzurechnen.

Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie schriftlich Einwendungen erheben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Weitere Hinweise:

- Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie per Telefax (Nr. 01/71162/65 5065) oder e-mail (st3@bmvit.gv.at) zu übermitteln. Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht: <http://www.bmvit.gv.at/service/impressum/policy.html>. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.
- Bürgerinitiativen haben gemäß § 24f Abs. 8 iVm § 19 UVP-G 2000 Parteistellung: Eine Stellungnahme kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) an den Genehmigungsverfahren (neben dem gegenständlichen auch an den weiteren Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 und 4 UVP-G 2000 idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 77/2012) als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht in den Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.
- Die Beteiligten können sich Abschriften von den aufgelegten Unterlagen machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen.
- Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.
- Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland Niederösterreich weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeindeämter der oben angeführten Standortgemeinden und im Internet (www.bmvit.gv.at; Menüpunkt Verkehr, Unterpunkte » Straße » Autobahnen/Schnellstraßen » S 8 Marchfeld Schnellstraße » Trassenfestlegungsverfahren) kundgemacht wird.

Wien, am 7. Juli 2014

Für die Bundesministerin:
Mag. Thomas Aichenauer